

## **EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN**

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, in Anwendung von Art. 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 mit Änderungen vom 27. Oktober 1993 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen sowie Art. 40a) Ziff. 2 Lit. r) der Gemeindeordnung vom 5. April 1987 mit Änderungen vom 25. Juni 1995, folgendes

# **R e g l e m e n t**

über die

## **Gemeindeausgleichskasse**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**

##### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Zollikofen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

#### **Art. 2**

##### *Unterstellung*

<sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ der Gemeinderätin bzw. dem Gemeinderat des Departements Sozialdienste und fachlich der AKB.

<sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher des Departements Sozialdienste übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

### **Art. 3**

*Schweigepflicht*

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## **II PERSONELLES**

### **Art. 4**

*Leitung*

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

### **Art. 5**

*Stellvertretung*

Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter.

### **Art. 6**

*Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter*

Allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers Sozialdienste ernannt.

### **Art. 7**

*Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

### **Art. 8**

*Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung*

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den für das Gemeindepersonal geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

## **III ORGANISATION**

### **Art. 9**

*Öffnungszeiten*

<sup>1</sup> Die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeausgleichskasse richten sich nach denjenigen der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

### **Art. 10**

*Meldungen der Einwohnerkontrolle*

Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden. Diese sind der Gemeindeausgleichskasse zudem ständig verfügbar zu halten.

### **Art. 11**

*Auskunftspflicht der Finanzverwaltung*

Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und die benötigten Steuerakten.

### **Art. 12**

*Arbeitsamt; Zusammenarbeit*

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

### **Art. 13**

#### *Sozialdienste*

Die Sozialdienste melden der Gemeindeausgleichskasse die AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Erhebung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

## **IV AUFSICHT ÜBER DIE FORMELLE GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **Art. 14**

#### *Allgemeine Kontrollen*

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a. Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b. Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c. übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten der Versicherten und Beitragspflichtigen,
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
  - Registerkarten;
- d. allfällige Arbeitsrückstände;
- e. geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

### **Art. 15**

#### *Besondere Kontrollen*

Die Aufsichtsbehörde (Art. 2) überprüft stichprobeweise, ob

- a. alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b. der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert (Art. 10);

- c. die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung, Arbeitsamt, Sozialdiensten und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt (Art. 11, 12 und 13);
- d. ausstehende Beitragsabrechnungen fristgerecht gemahnt werden.

## V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16

*Aufgehobenes Reglement*

Das Reglement vom 19. November 1984 über die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

### Art. 17

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Zollikofen, 18. September 1996

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Zahnd

Roland Gatschet

### Bescheinigung

Das vorstehende Reglement über die Gemeindeausgleichskasse wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 5. November 1996

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet